

**Diskussionsforum  
des Thüringer Landtags**

Anlage

**Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

- Drucksache 7/651 - NF -

**Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/869 -

**Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/1188 -

**Welche Auffassung vertreten Sie zu den Gesetzentwürfen 1. der Fraktion der FDP in Drucksache 7/651 - Neufassung -, 2. der Fraktion der CDU in Drucksache 7/869 sowie 3. der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 7/1188? Haben Sie Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen?**

Hinweis: Bitte geben Sie jeweils in Ihren Kommentaren an, auf welchen Gesetzentwurf Sie sich beziehen.

Erstellt	Angaben zum Autor	Titel	Beitrag/Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte
25. Juli 2020	Justin Schröder*	<b>§ 42 Abs. 3 S. 3 Thüringer</b>	§ 42 Abs. 3 S. 3 ThürKO wird im Sinne einer transparenten

\* Bei dem mit \* gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligtransparenzdokumentation veröffentlicht.

	Beamtenanwärter für den nicht-technischen Verwaltungsdienst - Stadtinspektoranwärter	<b>Kommunalordnung - Niederschriften</b>	<p>Verwaltung vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 1 S. 1 ThürTG dahingehend geändert, dass</p> <p>Alt. a) die kostenfreie Anfertigung von Scans und ggf. entgeltliche Anfertigung von Kopien ermöglicht wird oder</p> <p>Alt. b) die Kommunen dazu verpflichtet werden, die Sitzungsniederschriften im Internet zu veröffentlichen oder</p> <p>Alt. c) die Anspruchskulisse des ThürTG explizit für anwendbar erklärt wird.</p>
2. September 2020	Ralf Berghofer*  Beamter	<b>Öffentlichkeit in vorberatenden Ausschüssen</b>	<p>Nach § 43 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung sind Sitzungen vorberatender Ausschüsse nicht öffentlich.</p> <p>Jedoch: Eben in diesen vorberatenden Fachausschüssen wird die entscheidende Sacharbeit geleistet. Gerade hier sollten Bürger/Innen Ihre Kenntnisse, Erfahrungen und Initiativen einbringen können. Davon sind sie aber praktisch ausgeschlossen. Nichtöffentlichkeit, insbesondere bei kontroversen Themen, frustriert Bürger/Innen, welche sich aktiv einbringen möchten und sich entsprechend engagieren.</p> <p>Deshalb ist in den Ausschüssen zu einer grundsätzlichen Öffentlichkeit sowie der Möglichkeit Rederecht zu erhalten zu kommen.</p>
17. September 2020	Christine Beckert*  Diplom-Designerin, tätig im Bereich Grafik-Design	<b>Öffentlichkeit vorberatender Ausschüsse - § 43 Abs. 1</b>	Zur Wahrung des Transparenzgrundsatzes, welcher ein Grundpfeiler der Demokratie ist, sollen beratende Ausschüsse grundsätzlich öffentlich tagen. Nur im Ausnahmefall, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen, nichtöffentlich.

\* Bei dem mit \* gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht.